

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik, B.A.
Hochschule:	Evangelische Hochschule Dresden
Standort:	Moritzburg
Datum:	16.03.2021
Akkreditierungsfrist:	01.03.2021 - 28.02.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags am 17.03.2021 war der Akkreditierungsrat lediglich in einem Punkt von dem Entscheidungsvorschlag des Akkreditierungsberichts abgewichen und hatte die folgende Auflage avisiert:

"Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 SächsStudAkkVO)."

Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht und das aktualisierte Diploma Supplement vorgelegt. Die Auflage kann damit entfallen.

Die evangelische Landeskirche Sachsen hat mit Schreiben vom 22.01.2021 mitgeteilt, dass sie der Erstakkreditierung des Bachelorstudiengangs zustimmt und aufgrund ihrer Mitgliedschaft im

Kuratorium der Hochschule auf eine Mitwirkung am Akkreditierungsverfahren verzichtet hat.

Die Hochschule hat nach Eröffnung des Verwaltungsverfahrens den aktuellen Kooperationsvertrag mit der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen nachgereicht.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem nachfolgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Studienabschluss im Profildbereich „Soziale Arbeit“ nicht die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in verbunden ist. Diese kann jedoch über einen Quereinstieg in den hauseigenen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ in vier weiteren Semestern erworben werden. Die Gutachtergruppe hatte im Rahmen des Begutachtungsverfahrens darauf hingewirkt, dass dies Studieninteressierten in geeigneter Form kommuniziert wird, auch ist dem Akkreditierungsbericht zu entnehmen, dass sich die Studierenden dessen vollumfänglich bewusst sind. Unmittelbaren Handlungsbedarf sieht der Akkreditierungsrat dementsprechend nicht, regt aber an, die diesbezüglichen Angaben auf der Webseite, auf der bisher nur auf die Anschlussmöglichkeit an den Bachelor Soziale Arbeit verwiesen wird, noch konkreter zu fassen. Ebenso sollten auch die Informationen zum auf den kirchlichen Dienst eingeschränkten Tätigkeitsfeld Schule noch konkreter ausgestaltet werden, um insbesondere bei Studienbewerber*innen keine falsche Erwartungen hinsichtlich der Berufsqualifizierung zu wecken.

